

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates des Landkreises Mittelsachsen

vom 17.02.2020

Aufgrund § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Mittelsachsen hat der Behindertenbeirat am 17.02.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, den Kreistag, den Behindertenbeauftragten und die Landkreisverwaltung zu beraten und zu unterstützen und auf eine Verbesserung der Lebensumstände der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Mittelsachsen hinzuwirken.
- (2) Dem Behindertenbeirat gehören an:
 - neun Interessenvertreter der Behinderten, die auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände vom Kreistag gewählt werden. Die Interessenvertreter müssen Einwohner des Landkreises Mittelsachsen sein.
 - je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Mittelsachsen,
 - ein vom Landrat zu entsendendes Mitglied der Landkreisverwaltung.

Der Beirat soll sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammensetzen.
Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilnehmen.

§ 2

Vorsitz des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus den Reihen der Interessenvertreter oder der Fraktionsvertreter einen Vorsitzenden, der auch die Geschäftsführung übernimmt. Er vertritt den Behindertenbeirat nach außen.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Behindertenbeirat aus den Reihen der Interessenvertreter oder der Fraktionsvertreter einen Stellvertreter, der die unaufschiebbaren Handlungen erledigt.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Sitzungstermine lehnen sich an die Beratungsfolge des Kreistages an. Der Behindertenbeirat soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und muss den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vorher zugehen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dabei sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

- (3) Die Ladung kann rechtsverbindlich elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen, wenn sich das Mitglied dazu und zur Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems schriftlich bereit erklärt. Mit der Ladung erfolgt der Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im passwortgeschützten Bereich des elektronischen Kreistagsinformationssystems eingestellt sind, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (4) In Eilfällen ist eine form- und fristlose Einberufung möglich, bei der der Beratungsgegenstand und der Grund für die Eilbedürftigkeit angegeben werden sollen.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Die Beratungsgegenstände müssen in den Zuständigkeitsbereich des Behindertenbeirates fallen.
- (2) Der Vorsitzende kann vor Eintritt in die Tagesordnung Tagesordnungspunkte streichen.
- (3) Änderungen in der Reihenfolge oder Absetzung einzelner Punkte kann der Beirat während der Sitzung beschließen. Ein neuer Tagesordnungspunkt kann in nichtöffentlicher Sitzung nur dann nachträglich aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und entweder keiner der Aufnahme widerspricht oder eine Eilbedürftigkeit vorliegt.

§ 5

Teilnahmepflicht

Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist diese unverzüglich dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Kreistages mitzuteilen.

§ 6

Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Beirat kann Beschäftigten der Landkreisverwaltung die Teilnahme gestatten und weitere Personen zur Sitzung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen oder anhören. Dem Landrat ist die Teilnahme zu gestatten.

§ 7

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind nichtöffentlich.
- (2) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit diese nicht durch den Kreistag oder das Landratsamt bekannt gegeben wurden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und darunter mindestens drei Interessenvertreter der Behinderten und mindestens drei Fraktionsvertreter sind.

§ 9 Sitzungsleitung

Der Vorsitzende des Behindertenbeirates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung im Sitzungsraum und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmungen und – wenn es sich um Vorschläge bezüglich personellen Entscheidungen handelt – durch Wahlen. Vor jeder Abstimmung soll der Antrag vom Vorsitzenden wiederholt werden. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden. Abstimmungen geschehen offen durch Handerheben. Die Abstimmungen erfolgen unter Nennung des Namens, wobei nur das Ergebnis in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Regelungen über namentliche Abstimmungen gemäß Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Beiratsmitglied widerspricht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann die Abstimmung sofort wiederholt werden. Soweit bei Wahlen Stimmgleichheit erzielt wird, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 18 der Sächsischen Landkreisordnung entsprechend.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Behindertenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden und die anwesenden Mitglieder,
- die abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die wesentlichen Inhalte des Verlaufs der Sitzung,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

- (2) Jedes Mitglied kann vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre/seine Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist sie dem Behindertenbeirat zur Kenntnis zu geben. Die Bestätigung erfolgt zur nächsten Sitzung. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Sie werden von der Verwaltung lediglich zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht hergestellt werden. Einwände zum Inhalt der Niederschrift können vor oder zur Sitzung erhoben werden.
- (4) Über Einwände ist in der nächsten ordentlichen Sitzung des Behindertenbeirates zu entscheiden.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Bestätigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 12 Dienstreisen

Soweit die Tätigkeit des Behindertenbeirates Fahrten zu Objekten außerhalb des regulären Sitzungsortes erfordert, ist ein Dienstreiseauftrag zu beantragen, der durch den Landrat beschieden wird.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates des Landkreises Mittelsachsen vom 04.11.2019 außer Kraft.

Freiberg, 18.02.2020

Andreas Strunze
Vorsitzende des Behindertenbeirates
des Landkreises Mittelsachsen